

Satzung

Förderverein Judo NRW e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Judo NRW“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Erfasst ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Förderung des Wettkampf-Bereiches im Judo durch Unterstützung von

- a. Wettkampf- und trainingsspezifischen Maßnahmen, die durch den Nordrhein-Westfälische Judo-Verband e.V. (NWJV) oder von Mitgliedsvereinen innerhalb des NWJV (Judovereine) organisiert und/oder durchgeführt werden,
- b. der Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften,
- c. der Teilnahme an internationalen Turnieren der International Judo Federation (IJF) und ihrer Kontinentalverbände.

Dafür sollen finanzielle Mittel beschafft und an Judovereine, den NWJV oder direkt an die jeweils geförderten Judoka weitergeleitet werden, die diese Mittel ausschließlich zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke verwenden.

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Über die Verwendung der Fördermittel entscheidet der Vorstand. Die Verwendung der Mittel kann in der Finanzordnung geregelt werden. Anträge auf finanzielle Unterstützung werden über Judoka, Judovereine oder den NWJV gestellt.
- (5) Der Verein fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen jeden Alters im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht.
- (6) Der Verein wendet sich explizit gegen Rassismus, Extremismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische, antisemitische, antimuslimische und gewaltverherrlichende Tendenzen. Er tritt jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art

ist.

(7) Der Verein wird Doping mit allen zu Geboten stehenden Mitteln bekämpfen.

(8) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

(1) mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen eine mündliche oder schriftliche Anhörung zu ermöglichen. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben. In besonders gravierenden Fällen kann ein Mitglied auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung durch eine einstimmige Entscheidung des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei natürlichen Personen (m/w/d):

- Dem/der Vorsitzenden (Präsidenten/in)
- Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten/in)
- Dem/der Schatzmeister/in.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands einzeln vertreten (Einzelvertretungsbefugnis).

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zwei Jahre nach der Gründungsversammlung wird alternierend der Vizepräsident, zwei Jahre danach der Präsident neu gewählt.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Der Vorstand kann Entscheidungen im sogenannten E-Mail-Umlaufverfahren treffen. Diese Entscheidungen sind zu protokollieren.
- (6) Der Vorstand
 - kann eine Finanzordnung zur satzungsgemäßen Vergabe der Mittel erarbeiten,
 - kann die Durchführung einzelner Vereinsaufgaben auf Vereinsmitglieder oder Dritte delegieren,
 - kann für besondere Aufgaben einen Beirat einsetzen,
 - ist berechtigt, im Wege einer vernünftigen kaufmännischen Geschäftsführung Rücklagen zu bilden. Dies schließt auch die Bildung von steuerlich zulässigen Rücklagen ein.

§ 8 Beirat

Sofern ein Beirat vom Vorstand eingesetzt wird,

- hat er die Aufgabe, den Vorstand bei seinen Aufgaben zu unterstützen und zu beraten. Hierzu sind alle Mitglieder des Beirates zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- wird er auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Beirates vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder kann bei einer Neuwahl ein Amt nicht besetzt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
 - a. Eine ordentliche Mitgliederversammlung nach § 32 BGB findet jedes Jahr statt und soll jeweils in der ersten Jahreshälfte abgehalten werden.
 - b. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es aus zwingenden Gründen für erforderlich hält, oder
 - c. 25 Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstands,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Ordnungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem

Versammlungstermin in Textform einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladungen zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgt per E-Mail oder eine etwaige digitale Mitgliederverwaltungssoftware. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.

- (4) Bei der Einberufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der telemedialen elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Versammlung kann auch vollständig über telemediale elektronische Kommunikation durchgeführt werden (Online-Versammlung).
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur persönlich – ggf. online – anwesende Mitglieder.
- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 10 Ordnungen

- (1) Ordnungen (z.B.: Finanzordnung, Beitragsordnung) und Änderungen der bestehenden Ordnungen werden vom Vorstand erarbeitet und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt.
- (2) Ordnungen können unterjährig durch den Vorstand angepasst und vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt werden.
- (3) Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen nicht im Widerspruch zu dieser stehen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den NJWV, der das Vermögen für den Bereich des Judo-Wettkampfsports zu nutzen hat.
- (5) Sollte der NJWV zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an den Deutschen Judo Bund e.V. (DJB), der es ebenfalls

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz

Mit dem Beitritt nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntniserlangung Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen. Der Verein unterliegt der DSGVO.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 10.12.2024 von der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen und durch Vorstandsbeschluss vom 18.03.2025 gemäß nachstehender Ziffer (2) geändert worden, sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Mitgliederversammlung berechtigt den Vorstand, durch das zuständige Amtsgericht bzw. das zuständige Finanzamt schriftlich ergangene Änderungshinweise bzw. -auflagen vorzunehmen.